

# Stadt Nauen

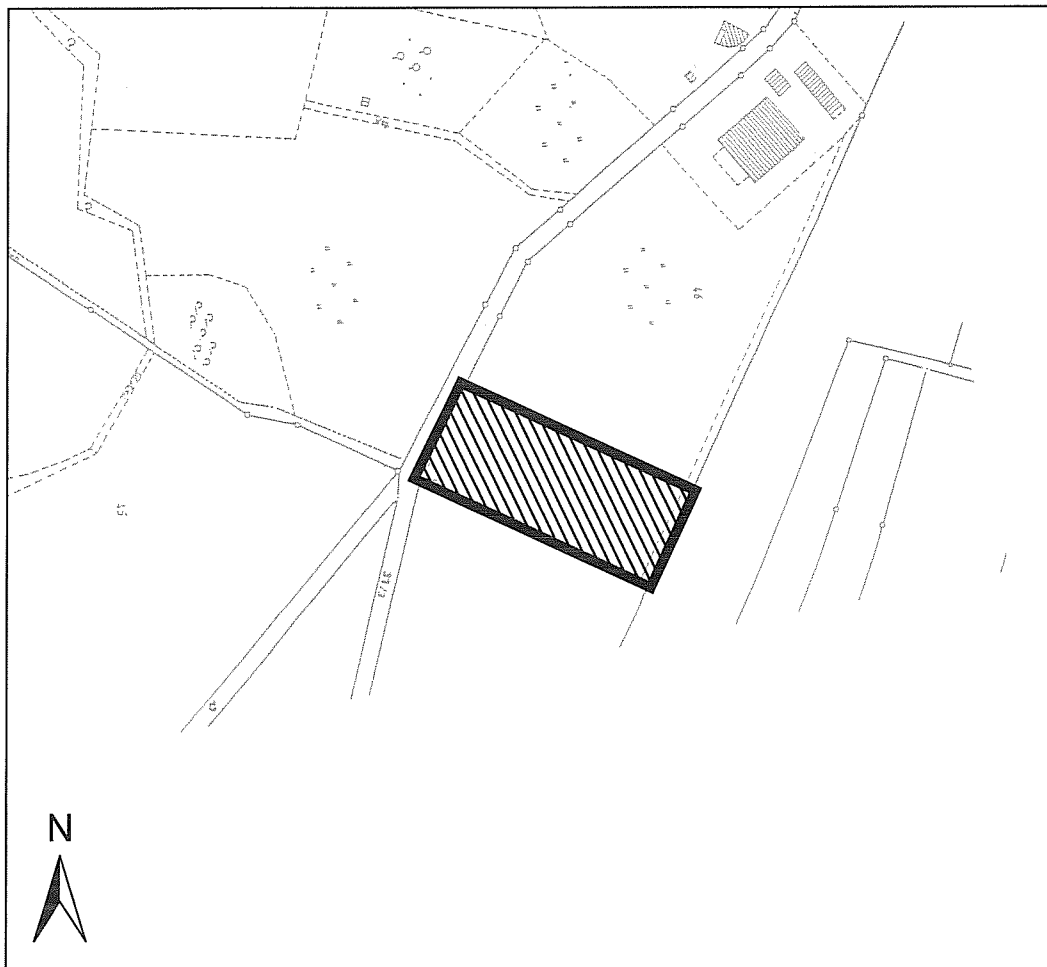
Ortsteil Berge

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Tierfriedhof"

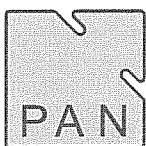
### Begründung mit Umweltbericht

Fassung: Entwurf

Stand: November 2009



Übersichtsplan M 1 : 5.000



PAN Planungsgesellschaft ARSU - NWP mbH  
Benzstr. 7a, 14482 Potsdam  
Tel: 0331/747130, Fax: 0331/7471320  
e-mail: [info@pan-planungsbuero.de](mailto:info@pan-planungsbuero.de)  
Internet: [www.pan-planungsbuero.de](http://www.pan-planungsbuero.de)

<b>Teil I</b>	<b>Städtebauliche Begründung</b> .....	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Anlass und Ziel der Planung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Planungsgrundlagen und Plangebiet</b> .....	<b>4</b>
2.1	Lage und räumlicher Geltungsbereich .....	4
2.2	Vorhandene Situation .....	4
<b>3</b>	<b>Planungsvorgaben und Rahmenbedingungen</b> .....	<b>4</b>
3.1	Landesplanung und Raumordnung .....	4
3.2	Flächennutzungsplan der Stadt Nauen .....	5
3.3	Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ .....	5
3.4	Übersicht des Aufstellungsverfahrens .....	6
<b>4</b>	<b>Planungskonzept</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Abwägung und Konfliktbewältigung</b> .....	<b>7</b>
5.1	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	7
5.2	Ergebnisse der Behördenbeteiligung.....	7
5.3	Vertragliche Regelungen .....	8
<b>6</b>	<b>Begründung der Festsetzungen des vorh. Bebauungsplans</b> .....	<b>8</b>
6.1	Private Grünfläche gemäß § 9 (1) 15 BauGB.....	8
6.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB) .....	9
6.3	Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB) .....	9
6.4	Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB) .....	9
6.5	Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB) .....	9
6.6	Hinweise.....	10
<b>7</b>	<b>Städtebauliche Übersichtsdaten</b> .....	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>10</b>
<b>Teil II</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	<b>12</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>12</b>
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes .....	12
1.2	Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen.....	12
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltschutzgüter</b> .....	<b>15</b>
2.1	Schutzgut Mensch .....	15
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	15
2.3	Schutzgut Boden.....	17
2.4	Schutzgut Wasser .....	17
2.5	Schutzgut Klima und Luft .....	18
2.6	Schutzgut Landschaft .....	18
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	18
2.8	Wechselwirkungen .....	18
<b>3</b>	<b>Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes</b> .....	<b>19</b>
3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	19
3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	21
<b>4</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich</b> .....	<b>21</b>
4.1	Vermeidung und Verringerung.....	21
4.2	Ausgleich.....	21
<b>5</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>22</b>
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	22
6.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung .....	22



---

6.3	Maßnahmen zum Monitoring .....	22
7	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>22</b>

## TEIL I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

### 1 Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Nauen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tierfriedhof“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Kleintierfriedhofes zu schaffen. Diese Anlage soll ein weiteres bedarfsgerechtes Angebot der gemeinnützigen Einrichtung Jugendhof Berge sein.

In der Vorbereitung und Klärung der bauordnungsrechtlichen Fragen wurde deutlich, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich ist.

Die Stadt Nauen hat am 20.04.2009 auf Antrag des Vorhabenträgers Jugendhof Berge e.V. den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tierfriedhof“ gefasst.

### 2 Planungsgrundlagen und Plangebiet

#### 2.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der rund 1,0 ha umfassende Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Berge der Stadt Nauen im räumlichen Zusammenhang mit dem Jugendhof Berge e.V. Erreichbar ist die 400 m südwestlich der Jugendeinrichtung liegende Fläche über den Behnitzer Weg. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

#### 2.2 Vorhandene Situation

Das Gelände wird derzeit als Pferdekoppel genutzt. Im Westen wird das Gebiet durch den Behnitzer Weg begrenzt, welcher in diesem Abschnitt unbefestigt ist und beidseitig von Hecken begleitet wird. Am geplanten Eingangsbereich des Tierfriedhofes besteht eine Unterbrechung der Heckenpflanzung. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein niedriger Wall und eine in den letzten Jahren neu angelegte Heckenpflanzung auf einer Breite von ca. 15 m. Die Flächen im Umfeld des Plangebietes unterliegen als Acker oder Grünland ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung.

### 3 Planungsvorgaben und Rahmenbedingungen

#### 3.1 Landesplanung und Raumordnung

Die Stadt Nauen wird frühzeitig im Verfahren bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) eine Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung stellen. Da es sich bei der vorliegenden Planung um die Umsetzung eines Freiraumkonzeptes handelt, geht die Stadt Nauen davon aus, dass landesplanerische und raumordnerische Belange durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat mit Schreiben vom 29.07.09 mitgeteilt, dass der Bebauungsplan-Entwurf mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die Festlegungskarte 1 des LEP B-B im Bereich des Plangebietes keine zeichnerischen Festlegungen enthält.

Für die Entwicklung einer landschaftsgerecht eingebundenen Grünfläche, in der bauliche Anlagen nur in untergeordnetem Umfang entstehen sollen, sind die landesplanerischen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung nicht relevant. Die Grundsätze zur integrierten Freiraumentwicklung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

- Grundsätze aus § 8 Abs. 1-3 LEPro 2007: Sicherung und Entwicklung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt; Vermeidung von Freirauminanspruchnahme; Sicherung und Entwicklung siedlungsbezogener Freiräume für die Erholung;
- Grundsatz 5.1 Abs. 1 LEP B-B: hohe Bedeutung des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen.

Die Stadt Nauen sieht mit dem Entwicklungskonzept für den geplanten Tierfriedhof die genannten Grundsätze zum Freiraumschutz als gewahrt an.

### 3.2 Flächennutzungsplan der Stadt Nauen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nauen sind die Flächen des Plangebietes und dessen gesamtes Umfeld als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist wegen der geringen Größe des Plangebietes und der grundsätzlichen Übereinstimmung mit den Zielen des FNP hinsichtlich der Freiflächenutzung nicht erforderlich.

### 3.3 Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Das Plangebiet liegt im östlichen Grenzbereich des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“. Die Stadt Nauen hat am 03.08.09 einen Antrag auf Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen und dem Schutzzweck des LSG gestellt. Die Stadt geht davon aus, dass eine entsprechende Vereinbarkeit aus folgenden Gründen gegeben ist:

- Der Schutzzweck, die Erhaltung und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes zu befördern, wird durch das Planvorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt. Die Bedingungen für die einzelnen Schutzgüter werden durch die umfangreichen Pflanzmaßnahmen verbessert. Die Anlage ist insgesamt, mit Ausnahme einiger flächenmäßig begrenzter überdachter Sitzplätze und einem Aussichtspunkt, unversiegelt und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser. Die Anlage eines naturnahen Teiches verbessert zudem die Bedingungen für die Fauna mit aquatischen Lebensraumansprüchen.
- Der Schutzzweck, das Landschaftsbild dieser brandenburgischen Kulturlandschaft zu pflegen und zu entwickeln, wird durch die Planung nicht beeinträchtigt sondern gefördert. Das Vorhaben ergänzt mit seinen Pflanzungen die in den letzten Jahren erfolgten Herstellungen von Hecken in diesem Bereich. Gerade die Anpflanzungen von Hochstämmen markieren diesen Standort auch als Zielpunkt und Aufenthaltsbereich für die naturverträgliche Erholung.
- Der Schutzzweck, die besondere naturverträgliche Erholungsqualität der Landschaft zu erhalten und zu befördern, wird durch das Planvorhaben besonders unterstützt. Diese Fläche für den Tierfriedhof ist als Ergänzungsangebot des Jugendhofs Berge zu sehen, der sich programmatisch mit der naturnahen Erholung und der Jugendförderung und Umweltbildung befasst. Neben den genannten gestalterischen Aspekten dieser Grünanlage erfüllt das Vorhaben auch jugendpädagogische und –therapeutische Aufgaben. Dieser Aspekt der weiteren Ausformung der naturverträglichen Erholung ist maßgebend für die aus Sicht der Stadt Nauen bestehende Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“.

Das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz (MLUV) hat mit Schreiben vom 15.10.2009 der Stadt Nauen mitgeteilt, dass bei Vorliegen einer verbindlichen Bauleitplanung voraussichtlich keine Einleitung eines Ausgliederungsverfahrens aus dem LSG „Westhavelland“ erforderlich sein wird und dass die Festsetzungen des Vorentwurfs nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen der LSG-Verordnung stehen.

### 3.4 Übersicht des Aufstellungsverfahrens

Termin	Verfahrensschritt	
20.04.2009	Aufstellungsbeschluss	BauGB § 2 (1) Satz 1
22.07.2009	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	BauGB § 2 (1) Satz 1
07.08.2009	Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Scoping)	BauGB § 4 (1)
10.08.2009 10.09.2009	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	BauGB § 3 (1)

## 4 Planungskonzept

Das Gestaltungskonzept des geplanten Tierfriedhofs, der Bestandteil des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird, sieht eine Anbindung des Areals über den Behnitzer Weg vor und liegt ca. 400 m südöstlich der baulichen Anlagen des Jugendhofes. Der vorgesehene Eingangsbereich des Tierfriedhofs ist bereits eine Lücke in der bestehenden Heckenpflanzung entlang des Behnitzer Weges vorgehalten.

Der kreisrunde Eingangsbereich, dessen Form von Bäumen und Sträuchern unterstützt wird, soll mit 2 überdachten Sitzgruppen mit je ca. 15 m<sup>2</sup> Grundfläche, einem Teich, Findlingshaufen und Stelen gestaltet werden. Ausgehend von diesem Eingangsbereich werden Graswege mit den Grabstellen bogenförmig angeordnet und enden im Nordosten der Anlage an einer Aussichtsplattform und einer überdachten Sitzgruppe. Im mittleren Bereich des Friedhofes kreuzen sich die Graswege und dieser Platz wird durch eine rautenförmige Bepflanzung und Stelen hervorgehoben.

Der Kleintierfriedhof wird durch die Sicherung der bestehenden umlaufenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen sowie weiterer grünordnerische Maßnahmen wie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern landschaftsgerecht eingebunden werden, um auch eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes herzustellen.

#### Funktionelle und konstruktive Ausstattung / Infrastruktur:

- Eingangstor mit Schild, zusätzlich Informationstafel
- Unterstand und Freisitz, wind- und wettergeschützt mit Dach
- Einfriedung nur durch Bepflanzung (Hecken)

#### Pflanzung:

- Betonung der Wege und Reihen durch Leitgehölze (Bäume) an den Ecken bzw. im Verlauf; hierbei Verwendung heimischer standortgerechter Landschaftsgehölze
- Allgemeine Flächenstrukturierung durch weitere lockere Gehölzgruppen; hierbei Verwendung heimischer, standortgerechter Landschaftsgehölze
- Haupt- und Nebenwege als Graswege mit regelmäßiger Mahd
- Einzelne Grabbäume/-sträucher direkt am Grab, nach der Beisetzung zu pflanzen gemäß individueller Auswahl der Angehörigen (ggf. Auswahlliste/Vorschlagsliste mit Beschreibung Blüh- und Laubaspekt anbieten); hierbei Verwendung von Ziergehölzen, ermöglichen dabei z.B. Anlehnung an das „Regenbogen-Farbkonzept“

## Weitere Gestaltungsaspekte:

Gestalterische Schwerpunktbildung erfolgt durch:

- 1) Eingangsbereich mit Tor, Freisitz bzw. Treffpunkt, Bank und Blick auf kleine wasserführende Bestands-Senke (Element Wasser)
- 2) Zweiter Treffpunkt, Aussichtsplatz/Ruheplatz im hinteren Bereich des Tierfriedhofs, betont durch Anpflanzung mit Bäumen, ggf. Sitzbank
- 3) Lockere „Sichtschutz“-Pflanzungen (Sträucher, freie Hecken, Gehölzgruppen, d.h. kein strenger Aspekt) zur Gliederung der großen länglichen Fläche und Bildung von kleinen individuellen Teilräumen
- 4) Offenhalten von Sichtachsen in die freie Landschaft
- 5) Betonung/Inszenierung der Sichtachsen und Zuwegungen durch Findlinge, Holzstelen, etc.

## Standortwahl:

Der Standort ist wegen der landschaftlichen Einbindung an diesem Standort seitens des Vorhabenträgers gewünscht. Der Tierfriedhof soll durch die Hecken gerahmt sein und damit eine klar definierte räumliche Ausdehnung haben. Auch ist eine unmittelbare Lage neben dem Jugendhof weniger geeignet, da auch hier Freiraumaktivitäten stattfinden, die nicht mit Vorstellung eines „Ortes der Stille“ in Einklang zu bringen sind.

Der Tierfriedhof wird auch als landschaftsgestaltendes Element verstanden, der die Landschaft bereichert und erlebbar macht. Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. In diesem Kontext ist die Frage nach Standortalternativen zur Findung des umweltverträglichsten Standortes zu relativieren. Zudem besteht für diese Nutzung hier nachweislich eine ausreichende geohydrologische Eignung.

## **5 Abwägung und Konfliktbewältigung**

### **5.1 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 10. August 2009 bis zum 10. September 2009 gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Die vorliegende Entwurfsfassung dient der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB. Die während der Auslegung erfolgten Anregungen werden dann hier dargestellt und über deren Berücksichtigung wird im weiteren Verfahren entschieden.

### **5.2 Ergebnisse der Behördenbeteiligung**

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird wurden gemäß § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 10. August 2009 bis zum 10. September 2009 mit der Vorentwurfsfassung beteiligt.

In keiner der eingegangenen Stellungnahmen wurden Bedenken gegen die Planinhalte geäußert. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde auf mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Heckenpflanzungen und die zu berücksichtigenden Belange des besonderen Artenschutzes hingewiesen. Die Gestaltung des Geländes als Grünanlage mit Graswegen und Baumpflanzungen sowie ohne größere bauliche Anlagen führt gegenüber dem Ausgangszustand einer Frischweide artenarmer Ausprägung und ohne Gehölzbestand zu keiner Verringerung des Biotopwertes. Durch die Pflanzung der 25 Bäume wird darüber hinaus neuer Lebensraum u.a. für Vögel und Insekten geschaffen. Die Heckenpflanzungen in den Randbereichen des Plangebietes bleiben erhalten und werden durch Festsetzung im Bebauungsplan gesichert.

Erhebliche Störungen von Tieren sind durch die mit dem Betrieb des Kleintierfriedhofs verbundene sehr geringe Besucherfrequenz nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben wird nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote des § 42 BNatSchG verstoßen. Es sind keine Konflikte mit dem speziellen Artenschutz erkennbar, welche die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern könnten. Dies wird durch die Stellungnahme des Landesumweltamtes bestätigt.

Im Bezug auf das Schutzgut und das Schutzgut Wasser hält die Gesundheitsbehörde des Landkreises Havelland ein hydrogeologisches Gutachten als Nachweis zur Geeignetheit des Bodens im Sinne Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) für erforderlich. Auf Grund dieser Stellungnahme wurde durch den Vorhabenträger ein entsprechendes Gutachten beauftragt.

Der beratende Geologe (Dr. Kamps) kommt in seiner Bewertung der geologisch-bodenkundlich-hydrogeologischen Situation zusammenfassend zu der Schlussfolgerung, dass die Anlage eines Tierfriedhofes keinerlei Gefährdung gegenüber genutzten Grundwässern und des Bodens bedeutet. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist somit nicht gefährdet. Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Die darüber hinaus gegebenen Hinweise der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entweder in die Planunterlagen der Entwurfsfassung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeflossen oder sind auf Ebene der nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.

### 5.3 Vertragliche Regelungen

Zur Übernahme der Planungsleistungen durch den Grundeigentümer hat die Stadt einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen.

#### 5.3.1 Regelungen in nachfolgenden Verfahren

##### Bauordnungsrecht:

Auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beabsichtigt der Vorhabenträger Jugendhof Berge e.V. zum frühest möglichen Zeitpunkt (Stand § 33 BauGB) erneut einen Bauantrag beim Landkreis Havelland einzureichen.

## 6 Begründung der Festsetzungen des vorh. Bebauungsplans

### Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO

#### 6.1 Private Grünfläche gemäß § 9 (1) 15 BauGB

Das Plangebiet ist als Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tierfriedhof festgesetzt.

Diese Festsetzung entspricht dem landschaftsbezogenen Gestaltungskonzept und der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des LSG „Westhavelland“. Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO bietet sich in diesem Fall nicht an, da keine baugebiets-spezifischen Nutzungen geplant sind.

Der Bedarf für dieses Vorhaben ergibt sich aus Nachfragen der Bevölkerung aus Nauen und benachbarten Gemeinden sowie von Besuchern des Jugendhofes. Er ergänzt das Angebot und das pädagogische und therapeutische Konzept der Einrichtung und wird mit seiner prägenden Gestaltung das Landschaftsbild bereichern.

Zur Sicherstellung dieses Konzeptes sind folgende textliche Festsetzungen vorgesehen:

Zulässig sind auf der privaten Grünfläche ausschließlich:

- Grabstellen für Kleintiere,
- 1 Kleingewässer mit einer maximalen Größe von 180 m<sup>2</sup>,



- 1 Toranlage mit einer maximalen Höhe von 3,0 m über dem vorhandenen Gelände,
- 10 Stelen mit einer jeweils maximalen Höhe von 3 m,
- 3 überdachte Sitzgruppen mit einer maximalen Grundfläche von 16 m<sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 3,0 m über dem vorhandenen Gelände,
- 1 Aussichtsplattform mit einer maximalen Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 2,50 m über dem vorhandenen Gelände.

## **6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**

Die Wege zur Erschließung der Grabstellen sind als Graswege anzulegen.

## **6.3 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)**

Es sind mindestens 25 Bäume als Hochstämme mit 12/14 StU gemäß der Pflanzliste im Anhang zu pflanzen.

## **6.4 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)**

In dem in der Planzeichnung festgesetzten Bereich sind die bestehenden Heckenpflanzungen und Feldgehölzen zu erhalten.

## **6.5 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)**

### **§ 22 BbgNatSchG: Landschaftsschutzgebiete**

- (1) Als Landschaftsschutzgebiete können Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft oder besondere Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen
  - a) zu Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - b) wegen der Vielfalt, Eigenart, Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
  - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich sind.

Als Landschaftsschutzgebiet können auch Flächen ausgewiesen werden, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 erst entwickelt werden sollen.
- (2) Die Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erläßt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachminister; er kann diese Befugnis auf die untere Naturschutzbehörde übertragen, wenn sich das geplante Landschaftsschutzgebiet auf das Stadt- oder Kreisgebiet beschränkt.
- (3) In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 1b Abs. 1 und nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen oder sonst dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

## 6.6 Hinweise

1. Sollten bei Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale entdeckt werden (z.B. Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinsetzungen, Mauerwerk, Holzpfähle oder -bohlen, Erdverfärbungen o. ä.) sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Prignitz/Havelland, Forstweg 1 Haus 4, 14656 Brieselang, Tel. 03323236940 oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die Fundstätte ist mindestens 1 Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs.4 und § 12 BbgDSchG).

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

### Pflanzenliste (beispielhaft):

Hochstämme:	Alte Obstsorten:	Sträucher:
Traubeneiche	Apfel	Schlehe
Hainbuche	Birne	Weißdorn
Bergahorn	Pflaume	Kreuzdorn
Vogelkirsche	Kirsche	Schneeball
Traubenkirsche	Quitte	Liguster
Feldahorn	Wildapfel	Heckenkirsche
Eberesche	Wildbirne	Haselnuss
Weide		Hartriegel
Eibe		Johannesbeere
Erle		Beerensträucher
Esche		
Linde		
Stieleiche		

## 7 Städtebauliche Übersichtsdaten

<b>Plangebiet insgesamt</b>	<b>10.800 m<sup>2</sup></b>
-----------------------------	-----------------------------

Private Grünfläche		10.800 m <sup>2</sup>
Davon Fläche mit Pflanzeerhalt	3.335 m <sup>2</sup>	

## 8 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414); ), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466),
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, S.58);

4. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 226), ), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166)
5. Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008

## TEIL II UMWELTBERICHT

### 1 Einleitung

#### 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kleintierfriedhofes in Berge (Stadt Nauen) geschaffen werden. Die Anlage soll ein weiteres bedarfsgerechtes Angebot der gemeinnützigen Einrichtung Jugendhof Berge sein. In der Vorbereitung und Klärung der bauordnungsrechtlichen Fragen wurde deutlich, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich ist.

Das ca. 10.800 m<sup>2</sup> große Plangebiet wird im Bebauungsplan vollständig als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleintierfriedhof festgesetzt. Das Gestaltungskonzept sieht eine Anbindung über den Behnitzer Weg vor. Es sollen mehrere Grabreihen entstehen, die jeweils über Graswege erreichbar sind. Die Anlage soll durch grünordnerische Maßnahmen landschaftsgerecht eingebunden werden, um auch eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes herzustellen.

Der kreisrunde Eingangsplatz, dessen Form von Bäumen und Sträuchern unterstützt wird, soll mit 3 überdachten Sitzgruppen mit je ca. 15 m<sup>2</sup> Grundfläche, einem Teich, Findlingshaufen und Stelen gestaltet werden. Ausgehend von diesem Eingangsbereich werden Graswege mit den Grabstellen bogenförmig angeordnet und enden im Nordosten der Anlage an einer Aussichtsplattform und einer überdachten Sitzgruppe. Zur Sicherstellung dieses Konzeptes sind im Bebauungsplan folgende textliche Festsetzungen vorgesehen:

- Es sind mindestens 25 Bäume als Hochstämme gemäß Pflanzliste anzupflanzen.
- Die Wege zur Erschließung der Grabstellen sind als Graswege anzulegen.
- Zulässig in der privaten Grünfläche ist die Anlage eines Teiches mit einer maximalen Größe von 200 m<sup>2</sup>, der Bau einer Toranlage, die Aufstellung von bis zu 10 Stelen mit einer maximalen Höhe von 3 m, die Anlage von überdachten Sitzgruppen und die Errichtung einer Aussichtsplattform mit einer maximalen Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 2,50 m über dem vorhandenen Gelände.

Die bestehenden Anpflanzungen an den Rändern des Plangebietes werden zum Erhalt festgesetzt.

#### 1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

##### Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung Berücksichtigung finden müssen. Die Funktionsfähigkeit der Schutzgüter ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Folgende Zielaussagen der Fachgesetze sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen</p> <p>TA Lärm</p> <p>DIN 18005</p>	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.</p> <p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Brandenburger Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.</p> <p>Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.</p> <p>Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz</li> </ul> <p>zu berücksichtigen.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stofflichen Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogenen und öffentliche Nutzungen,</li> </ul> <p>der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</p>
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)	<p>Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.</p> <p>Das Wohl der Allgemeinheit erfordert insbesondere, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nutzbares Wasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird,</li> <li>- Hochwasserschäden und schädliches Abschwemmen von Boden verhütet werden,</li> <li>- die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere sowie ihre Bedeutung für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie für Erholung, Freizeit und Sport berücksichtigt werden,</li> <li>- das Wasserrückhaltevermögen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt oder verbessert werden,</li> <li>- sich wasserwirtschaftliche Maßnahmen in den örtlichen und überörtlichen landschaftsräumlichen Zusammenhang einfügen.</li> </ul>
Klima	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Brandenburger Naturschutzgesetz (BbnatSchG)	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	(BbgNatSchG)	und sonstige Gebiete mit günstiger kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.
Land-schaft	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG), Brandenburger Na-turschutzgesetz (BbgNatSchG)	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und E-lemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermei-den. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pfle-gen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.

## Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nauen sind die Flächen des Plangebietes und dessen Umfeld als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Zielaussagen des Landschaftsplans für das Planumfeld werden bis zur Entwurfsfassung ergänzt.

## 2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltschutzgüter

### 2.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird derzeit als Pferdekoppel genutzt. Die umliegenden Flächen unterliegen ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung. Innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld bestehen keine Lärmbelastungen.

### 2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### Biotoptypen

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Berge der Stadt Nauen, rund 400 m südlich der baulichen Anlagen des Jugendhofs Berge. Das Gelände wird derzeit als Pferdekoppel genutzt und ist dem Biotoptyp der Frischweiden mit artenarmer Ausprägung und ohne Gehölzaufwuchs (Code 0511121) zuzuordnen. Im Westen wird das Gebiet durch den Behnitzer Weg begrenzt, welcher in diesem Abschnitt unbefestigt ist und beidseitig von Hecken begleitet wird. Am geplanten Eingangsbereich des Tierfriedhofes besteht eine Unterbrechung der Heckenpflanzung. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein niedriger Wall und eine in den letzten Jahren neu angelegte Heckenpflanzung auf einer Breite von ca. 15 m. Beide Hecken sind aus überwiegend heimischen Gehölzen, ohne Überschilderung und bis auf die genannte Unterbrechung geschlossen aufgebaut (Code 071311). Die Flächen im Umfeld des Plangebietes unterliegen als Acker oder Grünland ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Mit der Frischweide befindet sich innerhalb des Plangebietes ein Lebensraum mittlerer Wertigkeit. Die Heckenpflanzungen besitzen dagegen aufgrund ihrer Bedeutung als Strukturelement innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen und als Rückzugsraum für die Tierwelt einen hohen Biotopwert. Es handelt sich aber nicht um nach § 32 geschützte Biotope.



Foto: Blick vom Behnitzer Weg auf das Plangebiet mit Frischweide und südlich begrenzender Heckenpflanzung.

### **Bedeutung für die Tierwelt**

Die Bedeutung von Grünlandflächen als Lebensraum für Tiere ist stark von Wasserhaushalt und Nutzungsintensität abhängig. Die Weidefläche des Plangebietes war zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme verhältnismäßig intensiv beweidet und besitzt keine feuchten oder trockenen Standortbedingungen, welche eine besondere Bedeutung als Lebensraum begründen würde. Somit besitzen die Weideflächen des Plangebietes lediglich eine allgemeine Bedeutung für häufige Vertreter der Kleinsäuger, Schmetterlinge und Heuschrecken. Zu den typischen Vogelarten dieses Lebensraums gehören u.a. Feldlerche, Schafstelze und Braunkehlchen.

Die größere Bedeutung besitzen die Heckenstrukturen im südlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes. Sie sind Lebensraum für zahlreiche heckenbrütende Vogelarten, wie Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Neuntöter und Goldammer sowie für zahlreiche Insektenarten, insbesondere aus den Gruppen der Schmetterlinge, Blattwespen und Käfer. Als häufige einzige Strukturelemente in der landwirtschaftlich dominierten Landschaft kommt den Hecken eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum und als Biotopverbundlinien zu.

### **Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist gemäß Schutzgebietsverordnung:

1. Die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
  - durch den Erhalt von Niedermooren,
  - in den periodisch überfluteten Niederungslandschaften,
  - in den grundwassernahen Bereichen von Elb- und Havelauen,



- durch die Vernetzung von Biotopen durch Erhalt bzw. Neupflanzung von Strukturelementen in der Offenlandschaft, wie Feldgehölzen und Solitären,
  - wegen der Bedeutung überwiegender Teile des Gebietes als Klimaausgleichs- und Frischluftentstehungsgebiet,
  - durch den Schutz der Böden vor Überbauung, Degradierung, Abbau und Erosion.
2. Die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes einer eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten, brandenburgtypischen Kulturlandschaft, insbesondere
    - der Vielfalt von Strukturen aus glazial geformten Grund-, End- und Stauchmoränen sowie postglazial sedimentierten Talsand- und Elbauenlehmlflächen, Dünen äolischer Herkunft und überwiegend in historischer Zeit gewachsener Niedermoore,
    - der abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit Gewässern, Grünland, Äckern und geschlossenen Waldungen,
    - der unzersiedelt gebliebenen ländlichen Räume,
    - der Still- und Fließgewässer,
    - der in § 2 Abs. 1 genannten, überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Ländchen.
  3. Die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung unter anderem im Einzugsbereich von Berlin und Brandenburg.

## 2.3 Schutzgut Boden

Nach der Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg (BÜK 300) liegt das Plangebiet im Bereich der Einheit 52 mit verbreitet Braunerden aus Sand und gering verbreitet Fahlerden und Braunerde-Fahlerden. Die Böden sind weitgehend ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Nach Aussage des bodenkundlichen und hydrogeologischen Gutachtens stehen auf dem Standort unter einer ca. 40 cm dicken Mutterbodenbedeckung aus stark humosen Sanden die Geschiebelehme und –mergel einer Grundmoränenbildung mit einer Gesamtmächtigkeit von 10 bis 30 m an. Detailliertere Angaben zu Zusammensetzung und Korngrößenverteilung können dem genannten Gutachten im Anhang des Bebauungsplans entnommen werden.

Das Ertragspotenzial der vorkommenden Böden und somit die Bedeutung dieses Standortes für die landwirtschaftliche Nutzung ist mit Bodenzahlen < 30 und verbreitet 30-50 als gering bis mittel einzustufen. Aufgrund der genannten Eigenschaften besitzen die Böden des Plangebietes eine allgemeine Funktionsausprägung.

Im Altlastenkataster des Landkreises Havelland sind für das Plangebiet derzeit keine Altlastenverdachtsflächen registriert. Des weiteren ist innerhalb des Plangebietes keine Bebauung oder anderweitige Versiegelung und damit keine derartige Vorbelastung des Schutzguts Boden vorhanden.

## 2.4 Schutzgut Wasser

### Oberflächengewässer

Innerhalb und im nahen Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

### Grundwasser

Nach Aussage des bodenkundlichen und hydrogeologischen Gutachtens ist auf dem Standort des Vorhabens ein insgesamt ausreichender und langfristig sicherer Schutz des genutzten Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen gewährleistet. Der Grundwasserflurabstand wird mit 20 bis 30 m angegeben. Die Schwankungen ergeben sich aus der Randlage des Standortes auf der Grundmoräne zum nördlich angrenzenden Haveländischen Luch.

Als grundwasserferner Standort mit unversiegelten Freiflächen ist das Plangebiet generell für die Grundwasserneubildung bedeutsam.

## 2.5 Schutzgut Klima und Luft

Großklimatisch liegt das Plangebiet im Übergangsbereich des westlichen, atlantisch-maritim beeinflussten Klimas zum östlichen, kontinental beeinflussten Gebiet. Charakteristisch sind verhältnismäßig hohe Sommertemperaturen und milde Winter, eine lange Vegetationsperiode sowie das Niederschlagsmaximum im Sommer, das durch Starkregenfälle verursacht wird. Lokalklimatisch ist das Plangebiet durch die weiträumigen Acker- und Grünlandbereiche mit den für das Freilandklimatop charakteristischen Eigenschaften der nächtlichen Abkühlung und des weitgehend ungehinderten Luftaustauschs geprägt. Das Gebiet erfüllt somit die Funktion der Kaltluftentstehung, liegt aber außerhalb des Einzugsbereiches von klimatisch belasteten Siedlungsgebieten.

Im Plangebiet und dessen Umfeld bestehen keine lufthygienische Belastungen.

## 2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im Bereich der Mittelbrandenburgischen Platten und Niederungen. Die natürliche Haupteinheit ist die Nauener Platte, eine Grundmoräne mit einigen Endmoränenhügeln und einem ebenen bis flachwelligen Relief. Die Landschaft im Umfeld des Plangebietes ist durch die landwirtschaftliche Nutzung, hauptsächlich durch den Ackerbau geprägt. Im Bereich der rund 500 m westlich liegenden Berger Rinne herrscht den grundwasserbeeinflussten Standortbedingungen entsprechend die Grünlandnutzung vor. Es bestehen keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

## 2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend sind keine Bau- und Bodendenkmale oder anderweitig bedeutsame Kultur- und Sachgüter vorhanden.

## 2.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen im Sinne des UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse ist Ursache des Zustands der Umwelt, wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen und durch äußere Einflussfaktoren. Die für das Plangebiet relevanten Wechselwirkungen zwischen den beschriebenen Schutzgütern bzw. den einzelnen Belangen des Umweltschutzes sind im Folgenden zusammengefasst.

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Boden, Klima, Grundwasserflurabstand) sowie von der Besiedlung durch Tiere. Pflanzen als Schadstofftransportmedium in der Wirkbeziehung Pflanzen – Mensch, Pflanzen – Tiere. Anthropogene Vorbelastungen der Vegetation aufgrund der Beweidung.
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Klima, Wasserhaushalt).

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden	<p>Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von Wasserhaushalt, Vegetation und Klima.</p> <p>Boden als Standort für Pflanzengesellschaften und als Lebensraum für Bodentiere.</p> <p>Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik).</p> <p>Boden als Schadstoffsенke und Schadstofftransportmedium in der Wirkbeziehung Boden – Pflanzen, Boden – Wasser, Boden – Mensch, Boden – Tiere.</p> <p>Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von der Vegetation.</p>
Grundwasser	<p>Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von Boden, Klima, Vegetation und Nutzung.</p> <p>Abhängigkeit der Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit von der Filter- und Pufferwirkung des Bodens.</p> <p>Oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Pflanzen- und Tierlebensgemeinschaften.</p> <p>Bedeutung von oberflächennahem Grundwasser für die Bodenentwicklung.</p> <p>Grundwasser als Schadstofftransportmedium in der Wirkbeziehung Grundwasser – Mensch, Grundwasser – Pflanzen.</p>
Luft	<p>Lufthygienische (gesundheitliche) Situation für den Menschen.</p> <p>Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion.</p> <p>Abhängigkeit der lufthygienischen Belastung von klimatischen Besonderheiten.</p> <p>Luft als Schadstofftransportmedium in der Wirkbeziehung Luft – Pflanzen, Luft – Mensch.</p>
Klima	<p>Lokales Klima in seiner ökologischen Bedeutung für den Menschen.</p> <p>Klima als Standortfaktor für Vegetation und die Tierwelt.</p> <p>Abhängigkeit des lokalen Klimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (z. B. Kaltluftabfluss) von Vegetation und Nutzung.</p>
Landschaft	<p>Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von Boden, Vegetation, Nutzung und kulturellem Erbe.</p> <p>Landschaftselemente, im vorliegenden Fall die Heckenpflanzungen als Grundlage des Biotopverbundes.</p> <p>Landschafts- und Ortsbild in seiner Bedeutung für die natürliche Erholungsfunktion.</p>
Mensch	<p>Abhängigkeit der Gesundheit von den klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen.</p> <p>Tiere, Pflanzen, Wasser und Luft als Lebensgrundlage des Menschen.</p> <p>Abhängigkeit der Erholungseignung vom Landschafts- und Ortsbild.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Abhängigkeit von Boden, Wasserhaushalt und Klima.</p>

### 3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

#### 3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

##### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Während der Bauphase kommt es zu Lärmemissionen durch Baufahrzeuge und später in sehr geringem Umfang durch den Besucherverkehr des Kleintierfriedhofes. Aufgrund der kurzen Dauer während der Bauphase und des sehr geringen zu erwartenden Besucherver-

kehrts entstehen keine Störungen der Erholungsnutzung im Umfeld des Plangebietes oder der Siedlungsgebiete im nördlich gelegenen Ort Berge.

Nach Aussage des bodenkundlichen und hydrogeologischen Gutachtens können Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit aufgrund des Betriebs des Kleintierfriedhofs, beispielsweise durch Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der Planung werden somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch verursacht.

### **Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen**

Die Gestaltung des Geländes als Grünanlage mit Graswegen und Baumpflanzungen sowie ohne größere bauliche Anlagen führt gegenüber dem Ausgangszustand einer Frischweide artenarmer Ausprägung und ohne Gehölzbestand zu keiner Verringerung des Biotopwertes. Durch die Pflanzung der 25 Bäume wird darüber hinaus neuer Lebensraum u.a. für Vögel und Insekten geschaffen. Die Heckenpflanzungen in den Randbereichen des Plangebietes bleiben erhalten und werden durch Festsetzung im Bebauungsplan gesichert. Erhebliche Störungen von Tieren sind durch die mit dem Betrieb des Kleintierfriedhofs verbundene sehr geringe Besucherfrequentierung nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben wird voraussichtlich nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote des § 42 BNatSchG verstoßen. Es sind keine Konflikte mit dem speziellen Artenschutz erkennbar, welche die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern könnten.

Der geplante Kleintierfriedhof liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westhavel-land“. Bei Umsetzung der Planung werden keine über eine Nutzung als Grünanlage hinaus gehenden bauliche Anlagen errichtet und keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder der Erholungsnutzung verursacht. Unter diesen Voraussetzungen erscheint die Planung mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar.

### **Auswirkungen auf den Boden**

Aufgrund der Festsetzung des gesamten Plangebietes als private Grünfläche mit der Zulässigkeit lediglich sehr geringfügiger baulicher Anlagen, wie Toreinfahrt, Sitzgruppen und einer Aussichtsplattform mit maximal 50 m<sup>2</sup> sind durch die Anlage des Kleintierfriedhofs keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung oder Bodenverdichtung zu erwarten.

Nach Aussage des bodenkundlichen und hydrogeologischen Gutachtens sind im relevanten Tiefenbereich bis 1 m unter Geländeoberkante die Bedingungen für eine schnelle aerobe Verwesung gegeben. Die Luft- und Wasserdurchlässigkeit nimmt im tiefer gelegenen Geschiebelehm gegenüber dem Mutterboden zwar ab. Dennoch ist die Durchlässigkeit insgesamt gewährleistet. Verunreinigungen des Bodens durch Zersetzungsprodukte aufgrund des Betriebs des Kleintierfriedhofes sind nicht zu erwarten.

### **Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser**

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen keine erhebliche Neuversiegelung von Böden. Somit entstehen bei Umsetzung der Planung auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung.

Nach Aussage des bodenkundlichen und hydrogeologischen Gutachtens wird durch den geplanten Kleintierfriedhof keinerlei Gefährdung gegenüber genutzten Grundwässern verursacht. Infolge des Fehlens von wasserführenden Schichten können auftretende Schadstoffe in relevanten Konzentrationen weder vertikal noch lateral verfrachtet werden.

## **Auswirkungen auf Klima und Luft**

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen keine erhebliche Neuversiegelung von Böden. Somit entstehen bei Umsetzung der Planung keine Veränderungen der lokalen Klimaverhältnisse, wie erhöhte Temperaturen, verzögerte nächtlicher Abkühlung oder reduzierte Luftfeuchte. Durch die geplante Nutzung als Kleintierfriedhof und den damit verbundenen sehr geringen Besucherverkehr sind keinen erheblichen lufthygienischen Belastungen des Planungsumfeldes zu erwarten.

## **Auswirkungen auf das Landschaftsbild**

Die geplante Gestaltung des Gebietes als Grünanlage mit Baumpflanzungen, Graswegen, einem Teich, Sitzgruppen und einer kleinen Aussichtsplattform führt zu keinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die für das Landschaftsbild wertvollen Heckenpflanzungen im Randbereich des Plangebietes bleiben erhalten. Weithin sichtbare bauliche Anlagen werden nicht errichtet.

## **Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter**

Bedeutsame Kultur- und Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

## **3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist grundsätzlich von einem Weiterbestehen der derzeitigen Nutzung des Plangebietes als Pferdekoppel auszugehen. Eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bis hin zur Umnutzung in Ackerland ist möglich. Da durch die Anlage und den Betrieb des geplanten Kleintierfriedhofs keine erheblichen negativen Umweltwirkungen entstehen, ist bei Nichtdurchführung der Planung keine positivere Entwicklung für Natur und Landschaft prognostizierbar.

## **4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

### **4.1 Vermeidung und Verringerung**

Gemäß § 12 (1) BbgNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Landschaft schonendere Weise erreicht werden kann. Es sind folgende Maßnahmen für Vermeidung und Minderung negativer Umweltwirkungen vorgesehen.

Durch Festsetzung des gesamten Plangebietes als private Grünfläche wird eine über diese Nutzung hinausgehende bauliche Inanspruchnahme der Fläche und damit erhebliche Umweltwirkungen durch Neuversiegelung und Lebensraumverlust vermieden.

Durch die Erschließung der Grabstellen durch Graswege werden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Versiegelung oder Verdichtung vermieden.

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen und als Strukturelemente in der landwirtschaftlich geprägten Landschaft sowie als Lebensraum für Tiere bedeutsamen Heckenpflanzungen werden durch Festsetzung im Bebauungsplan gesichert.

Durch die Erschließung des Geländes über den vorhandenen Behnitzer Weg werden keine neuen Verkehrsflächen und damit verbundene negative Umweltwirkungen erforderlich.

### **4.2 Ausgleich**

Gemäß § 12 (2) BbgNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans und den Maß-

nahmen zur Vermeidung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter zu erwarten und somit kein Ausgleich erforderlich.

## **5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

---

Mit der geplanten Gestaltung und Nutzung des Gebietes als Kleintierfriedhof und aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplans, insbesondere der Ausweisung als private Grünfläche, den Festsetzungen von Baumpflanzungen und zum Erhalt der vorhandenen Heckenpflanzungen entstehen keine erheblichen negativen Umweltwirkungen. Gegenüber dieser Planungsvariante sind aus Sicht der Umweltprüfung keine wesentlich abweichenden und positiveren Planungsalternativen denkbar.

## **6 Zusätzliche Angaben**

---

### **6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Aufbau und Inhalt dieses Umweltberichtes orientieren sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB. Zunächst werden in der Einleitung die Ziele des Bebauungsplans sowie die in Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes dokumentiert. Dem folgt die Darstellung des Umweltzustandes, der zu erwartenden Auswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, die Benennung erforderlicher Maßnahmen für Vermeidung, Verringerung und Ausgleich sowie Aussagen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Der Umweltbericht schließt mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung.

Die verwendeten technischen Verfahren des bodenkundlichen und hydrogeologischen Gutachtens sind der entsprechenden Anlage dieses Bebauungsplans zu entnehmen.

### **6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung**

Für das Plangebiet liegen keine faunistischen Gutachten vor. Daher sind lediglich allgemeine Aussagen zur faunistischen Bedeutung auf Grundlage der vorkommenden Biotoptypen möglich.

Aussagen zur lokalklimatischen und lufthygienischen Situation im Plangebiet und den zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft basieren auf grundsätzlichen Annahmen, da hierzu keine Messdaten vorliegen.

### **6.3 Maßnahmen zum Monitoring**

Nach § 4 c EAG Bau (BauGB) ist die Pflicht zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung von Bauleitplänen den Gemeinden zugewiesen. Gegenstand der Überwachung sind sowohl erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen als auch Umweltauswirkungen, die durch fehlenden Vollzug von Festsetzungen entstehen. Bei der Überwachung der Umweltauswirkungen kann auf andere Quellen, etwa auf solche von zuständigen Fachbehörden zurückgegriffen werden. Die Verantwortung für die Überwachung bleibt jedoch bei der Stadt Nauen.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich, da keine erheblicher Umweltwirkungen zu erwarten sind.

## **7 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

Das rund 1 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Berge der Stadt Nauen, am Behnitzer Weg, rund 400 m südlich der baulichen Anlagen des Jugendhofs Berge. Das Gelände wird derzeit als Pferdekoppel genutzt und wird im Westen und Süden durch Heckenpflanzungen be-

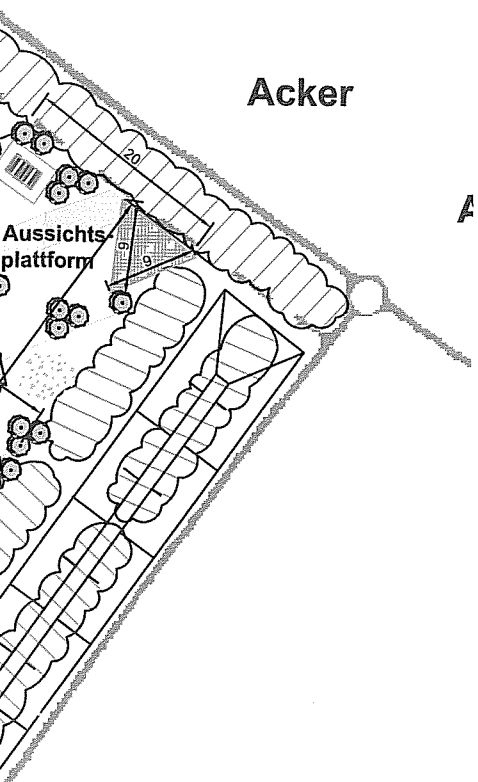
grenzt. Die Flächen im weiteren Umfeld unterliegen ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westhavel-land“.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kleintierfriedhofes geschaffen werden. Die Anlage soll ein weiteres bedarfsgerechtes Angebot der gemeinnützigen Einrichtung Jugendhof Berge sein. In der Vorbereitung und Klärung der bauordnungsrechtlichen Fragen wurde deutlich, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich ist.

Das Plangebiet wird im Bebauungsplan vollständig als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleintierfriedhof festgesetzt. Die Anlage soll durch grünordnerische Maßnahmen landschaftsgerecht eingebunden werden, um auch eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes herzustellen. Das Gestaltungskonzept sieht eine Anbindung über den Behnitzer Weg vor. Es sollen mehrere Grabreihen entstehen, die jeweils über Graswege erreichbar sind. Die Planung sieht außerdem die Neupflanzung von 25 Bäumen sowie den Erhalt der vorhandenen Heckenpflanzungen vor.

Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen des Kleintierfriedhofs wurde ein bodenkundliches und hydrogeologisches Gutachten erstellt. Nach Aussage dieses Gutachtens ist der Standort für die Anlage eines Kleintierfriedhofes geeignet. Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers sowie Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans und den Maßnahmen zur Vermeidung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten und somit kein Ausgleich erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen erscheint die Planung auch mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar.



# LEGENDE

## BESTAND



Bestand umlaufender Heckenstrukturen / Feldgehölze

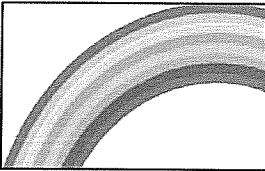


Wall

## PLANUNG

Entwurfskonzept "Regenbogen"

- Formen, Linienführung
- Blühaspekte
- Standortgerechte Bepflanzung mit gebietsheimischen (autochthonen) Landschaftsgehölzen



Großkronige Bäume (D. rd. 8-10m)



Sträucher (D. rd. 1,5-3m)  
Anordnung in Gruppen und Riegeln zur Raumbildung und für Sichtschutz



Blühaspekte von Gehölzen, Geophyten und Stauden (ebenfalls standortgerecht und gebietsheimisch); in den Grabreihen und ggf. auf den Gräbern



Graswege zwischen den Grabreihen



Sitzgruppen, z.T. überdacht



Akzentuierung mit Findlingen, Holzelementen und Stelen an Sichtachsen, Wegegabelungen, Gestaltungsschwerpunkten etc.



Bemaßungen

Verteiler gemäß Plan-Verteilerliste				
7				
6				
5				
4				
3				
2	Bemaßungen (Ergänzung zur Bauvoranfrage)	20.01.2009	R. Töpfer	
1	Standort Aussichtsplattform, Anordnung Bepflanzung	11.11.2008	R. Töpfer	
Index Nr.	Änderungen/Ergänzungen	Datum	gezeichnet	geprüft

AUFTRAGGEBER

## JUGENDHOF Brandenburg e.V.

Behnitzer Weg 12  
14641 Berge bei Nauen  
Tel.: 03321 / 4432-0  
Fax: 03321 / 4432-13

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

land3 landschaftsarchitektur töpfer  
Winkler Straße 21  
14193 Berlin  
Telefon 030 / 890 44 578  
info@land3.de



aufgestellt,  
Berlin, 07.11.2008, Töpfer  
ORT DATUM UNTERSCHRIFT

Auftrag Nr.

	Datum	Name
bearb.	Nov. 2008	Töpfer
gez.	07. Nov.08	Töpfer
gepr.	07. Nov.08	Töpfer

Maßstab	<b>JUGENDHOF BRANDENBURG e.V. Berge</b> <b>Anlage Kleintier-Friedhof</b> Behnitzer Weg (Bereich "Hauskoppel") - ENTWURFSPLANUNG -	Plan Nr. <b>2.1.1</b>
Format		Blatt Nr. 1/1

10 50m

